

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. N°. XX. Luzern, den 19. August 1799. (2. Fructidor, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 12 Merz.

Präsident: Herzog von Effingen.

Die Versammlung bildet sich in gehelmes Comite. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Be- rathung des Gutachtens über die Theilung des Staats- gutes von dem Gemeindgut fortgesetzt. (Siehe großer Rath: Sitzung vom 9ten Merz.)

§ 4. Cusitor denkt da die alten Regierungen nicht immer zweckmäßig handelten, so müsse beygesetzt werden, daß dasjenige, worüber die Regierung zum allgemeinen Nutzen hätte verfügen sollen, Staatsgut werden müsse.

Billeter will die Worte zum allgemeinen Beste n durchstreichen, weil die alten Regierungen mehr für ihre Städte als für das Land sorgten.

Fierz folgt Billetern, und will die Bedingung, bis das Gegentheil augenscheinlich bewiesen ist, als sehr überschüssig weglassen.

Schlumpf stimmt Cusitors bey, doch will er nur sagen, daßjenige, worüber die alten Regierungen hätten verfügen können, statt sollen; dagegen kann er Fierz nicht bestimmen.

Kuhn glaubt man betrachte den § ganz unrichtig, denn der § wolle einzig bestimmen, daß das was zum öffentlichen Gebrauch angewandt wurde, Staatsgut seyn soll, und also bedürfe derselbe keines Beysakes, sondern nur einer Abfassungsverbesserung.

Carrard bemerkte, daß der § auf dem Grundsatz beruhet, daß der Besitzer als Eigentümer anzusehen ist, bis das Gegentheil augenscheinlich bewiesen wird, und wenn also Cusitors oder Schlumpfs Abänderungen angenommen würden, so würde der § ganz unbestimmt und unnütz werden; er stimmt Kuhns Abfassungsverbesserung bey.

Billeter beharrt auf seinen ersten Antrag, weil er glaubt der Sihlwald, im Kanton Zürich, gehöre der Nation, und sey doch nur zum Privatnuten der alten Regierungen angewandt worden.

Carrard bemerkte, daß das was zur Besoldung der alten Regierungen diente, zu öffentlichem Gebrauch verwandt wurde, und also Billeters Faktum, Beweis gegen ihn selbst ist.

Billeter beharrt abermals.

Cusitor beharrt auch weitläufig auf seinem ersten Antrag.

Schlumpf ist auch noch nicht durch Kuhn be- ruhigt worden, und beharrt daher ebenfalls.

Desloes glaubt nach und nach machen wir aus einem sehr guten und deutlichen Kommissionsgutach- ten einen schlechten und unverständlichen Beschlüß: Da er nun gegen Federmann, auch gegen die ehemaligen Hauptstädte, gerecht seyn will, so stimmt er zum §, besonders da derselbe von dem § noch bestimmt erläutert wird.

Kuhn bemerkte, daß wenn allenfalls Capitalien, wie Schlumpf vermutet, zu nichts angewandt wür- den, sie doch von jemand werden besorgt worden seyn, und daß Sie also der Regierung oder der Bürgerschaft gehören, je nachdem diese oder jene sie verwaltet haben.

Schlumpf ist auch jetzt noch nicht befriedigt, weil Regierung und Municipalität in den Hauptstädten in der gleichen Person bestanden, und also Kuhns Auskunftsmitteil unanwendbar ist.

Carrard sagt: die Kommission wollte erst die bestimmten Kennzeichen der Staats- und der Gemeind- gütter aufstellen, da sie aber Schlumpfs letztere Einwen- dung voraussah, und fühlte, daß nicht überall die be- stimmten Beweise geführt werden können, so fügte sie die Vermuthung über das Eigenthum, welche aus der Einwendung solcher zweifelhaften Güter herkam, noch bey, um daraus den Zweifel zu entscheiden: zu diesem Entzweck ist nun dieser § aufgestellt, der aber durch Schlumpfs Umänderung ganz diesen Zweck verliert: überdem, wie sollen die Richter über die ehemalige Möglichkeit der Anwendung solcher Güter absprechen können? Er stimmt zum Gutachten.

Der § wird mit Kuhns vorgeschlagener Verbesserung angenommen.

Egg von Elikon will noch einen § hier befügen, um das Gutachten zu vervollständigen; alle diejenia

„gen Güter, welche als Folge von Monopolen oder „auschliessenden Rechten in den ehemaligen Ständen „erworben und zusammen gelegt worden sind, sind als „Nationalgüter erklärt.“

Huber begreift nicht wie man auf alle Quellen der Gemeindgüter zurück kommen, und also allen Gemeinden die einige Begünstigungen genossen, unter dem Vorwand, ihre Gemeindgüter röhren von diesen her, dieselben rauben wollte: diese Gemeinden verloren ihre Vorrechte, die sie sich zuweilen wirklich erkaufst hatten, durch die Revolution, und verloren also hinlänglich, ohne daß man ihnen noch Ihre Capitalien wegzunehmen hat: Er fodert Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Der General Curton und Bürger Badony von Fryburg erhalten auf Gapanis Antrag die Ehre der Sitzung.

§ 5. Cartier ist überzeugt, daß viele solche Gemeindgüter durch Staatsgüter nach und nach vermehrt wurden: er will daher bestimmen, daß solche Güter nur dann Gemeindgüter seyn sollen, wenn keine Staats-Abgaben oder Staatsgüter damit vermengt wurden, oder wenn sie aus Schenkungen ausschliessend zu Gunsten der Gemeinden entstanden.

Michel stimmt Cartier bey, wenn seine Zusätze nur die Hauptstädte angehen sollen, sonst wünscht er, daß für die übrigen Gemeinden der Besitz und die Muzierung als Eigentumsbeweis diene.

Egg von Elikon stimmt Cartier bey, und will bemselben noch die Bedingung beymessen, insofern dieser Besitz nicht durch Gewaltsamkeit bewirkt wurde.

Kuhn glaubt es sey nothwendig noch einen besondern § hinzufügen in Rücksicht der gemengten Güter, durch welchen bestimmt werde, daß diese gemengten Güter nach Verhältniß der Zuschüsse zwischen Staat und Gemeinde getheilt werden sollen: da aber nicht andere Gesetze für die ehedem souveränen Gemeinden als für die übrigen Gemeinden gemacht werden können, so versteht es sich, daß dann die Landgemeinden die vom Staat ehedem erhaltenen Zuschüsse in Schulfonds u. dergl. ebenfalls zurück geben müssen. Er stimmt zur Annahme des § mit dem angetragenen Beytsatz.

Custor stimmt zum §, wenn ihm das Wort ausschliesslich beigelegt wird.

Carraard versichert, daß die Kommission auf keine besondern Gemeinden zu irgend einer Begünstigung Rücksicht nahm, und nur die strengen Grundsätze des Eigentumstrechts befolgte. Zu diesem Ende hin, und weil sie die von Cartier aufgestellten Fälle voraus sah bestimmt sie ja auch sehr genau, daß diese Güter gänzlich durch Zuschüsse von den Gemeindesbürgern entstanden seyn müssen: Er stimmt also zur Annahme des §.

Michel zieht seinen Antrag zurück, und bekennet, daß die alte Berner Regierung mehr in den Kanton Oberland sandte als sie daraus bezog.

Der § wird mit Kuhns Beytsatz angenommen.

§. 6. Tierz sieht den § nicht für deutlich genug an, weil solche Güter aus Staatsabgaben der Gemeindesbürger entstanden seyn können.

Carraard bemerkt, daß über die einzelnen ehebigen Gemeinds- und Staatsabgaben wie Zölle, Umgelder ic. besondere Commissionen niedergesetzt wurden, und daß also diese besondere Berichte erst müssen abgewartet werden, ehe über diese Abgaben entschieden werden kann; er stimmt daher zum Gutachten.

Egg von Elikon findet die Absaffung undeutlich, und will bestimmen, daß für Gemeindgut erklärt werde, was durch die Gemeinde erworben und aus dem Seckel der Bürgerschaft bezahlt worden ist, insofern die Anspruchstitel nicht mit den vorigen §§ im Widerspruch stehen.

Billeter fürchtet daß die Kanonen der Zünfte Zürchs als Gemeindsgut diesem § zufolge erklärt werden, und etwann einst bey gelegener Zeit recht warm gemacht werden dürften.

Escher bemerkt, daß die Zunfikanonen Zürchs schon von der Landsversammlung zu Nationalgut erklärt wurden, und nun wahrscheinlich mit den Franken an den Grenzen stehen, auch erwartet er, daß nun chestens durch das merkwürdige Adels- und Wappen-Gutachten die Zunftwappen auf diesen Kanonen werden sorgfältig abgefieilt werden, so daß dann an diesen Kanonen nichts mehr drig bleibt, welches Billetern in Unruhe versetzen könnte.

Custor stimmt zum Gutachten.

Nellstab stimmt Eschern bey, und will Eggs Absaffung annehmen.

Eggs Antrag wird angenommen.

§ 7. Nellstab sieht diesen § als dem vorherigen widersprechend an, und ist überzeugt, daß er uns in große Verwirrung führen würde: denn auf diese Art würden Ringmauren, Schanzen, Spaziergänge u. s. w. zu Privatgut, und der Hirschengraben in Zürich beweist, wie selbst Millionen zur Versiegelung der Hauptstädte ehedem die Regierungen zugestanden haben; er fodert also Durchstreichung des §.

Custor will alle Spiese gleich lang machen und glaubt also auch die Verschönerung der ehemaligen Hauptstädte könne jetzt nicht mehr Staatsache seyn. Der § wird durchgestrichen.

§ 8. Nellstab will keine solche et cetera in solche Gesetze hinein bringen, und fodert dagegen, daß dieser bestimmte § mit dem auf Wibers Antrag hin, letzten Samstag angenommen neuen § gleichförmig gemacht werde.

Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil der § den

allgemeinen Charakter der Gemeindgüter hinlänglich an-
gibt, und ohne dieses et cetera die verschiedenen Arten
der Gemeind, über ausführlich angegeben werden müs-
sen.

Billerer will das et cetera durchstreichen, und
dagegen bestimmen, daß dieser § statt haben soll, in
sofern diese Gemeindgüter nicht durch Usurpation er-
halten würden.

Michel will vor dem et cetera noch Waldung
hineinschieben.

Eustor will statt et cetera sehn, u. dergleichen,
denn et cetera heißt: und alles übrige, und es sind
noch zu viel Sachen übrig um dieses alles hinzugeben:
zugleich auch will er den § für alle Gemeinden ohne
Ausnahm gültig machen.

Kellstab stimmt letzterer Bemerkung Eustors bey,
beharret aber darauf weder ic. noch dergleichen hier
einzuschlieben.

Carrard stimmt ganz Eustor bey, dessen Antrag
angenommen wird.

§ 9. Egg von Ellikon fürchtet, dieser § würde
der Gesetzgebung ungeheure Arbeit geben und verur-
sachen: er will also die Sache der richterlichen Gewalt
zuweisen, wie die Entschädigung der Patrioten.

Carmintran will auch nicht daß wir Gesetzge-
ber, Richter und Stellvertreter der einen Partey zu-
gleich seyn, und also den § durchstreichen.

Eustor ist Carmintrans Meinung.

Kuhn ist in den gleichen Grundsäzen, weil so-
wohl die Konstitution als die Gerechtigkeit wider die-
sen § sind: er wünscht daß die Kommission eine Art
Vergleichung vorschlage, und daß also das Gutachten
zurück gewiesen werde.

Trösch wünscht einen Beysatz §.

Secretan begreift nicht, worum wir nicht im
Namen des Staats das Inventarium der Staatsgüter
machen könnten: wir erklären ja die Klöster auch für
Staatsgüter ohne einen richterlichen Spruch: zudem
wie sollten die Distrikts- und Kantons-Gerichte hier
über absprechen und erklären können was Staatsgut
und was nicht Staatsgut sey? Dieses wäre eine der
möglichst föderalistischen Maasregeln die man nur neh-
men könnte: zudem wenn die Nation so viele Prozesse
führen müßte, so wäre eine neue Auslage auf das
Volk notwendig, um die Prozeßkosten zu bestreiten:
Er stimmt daher zur Annahme dieses Gutachtens.

Zimmermann sieht diesen § als die Haupttache
dieses ganzen Gutachtens an, und stellt die Schwie-
rigkeiten auf, die entstünden, wenn die Nation über
jedes einzelne Gemeindgut, welches in Streit käme,
einen Prozeß führen müßte, und daß zudem des noch
überall vorhandenen Kantonsgeisles wegen, beynah
überall die Nation in ihren Ansprachen zu kurz kom-

mien würde. Zudem ist zu bemerken, daß die Kom-
mission den Auftrag hatte, einen Vorschlag zu machen,
über die Mittel der Absonderung zwischen Staats-
und Gemeindgut, da aber hierüber keine allgemein
Grundsäze aufzufinden waren, so ist es natürlich, daß
der Gesetzgebung der Entscheid über diese einzelne un-
bestimmte Fälle vorbehalten werde, weil sonst die Pro-
zeßkosten den Werth dieser einzelnen Streitsache ver-
schlingen könnten: Er stimmt also zum §.

Kuhn erklärt, daß ehemal die Berner Regierung
alle ihre Ansprüche von Staatsgut durch Gerichte
beurtheilen ließ, und nie sich anmaßte, selbst über solche
Ansprüche abzusprechen.

Secretan sagt: die alte Berner Regierung war
eine Versammlung von Oligarchen, wir sind die Stell-
vertreter einer freyen Nation, und also hat keine Ver-
gleichung zwischen uns und der Berner Regierung statt.

Escher erinnert die Versammlung, daß sie lezhin
auf Secretans Antrag einen Beschluss in Rücksicht des
B. Cholet von Fryburg zurücknahm, weil durch den-
selben die Gesetzgebung sich angemeldt hatte ein Gut
für National-Gut zu erklären, während es von einem
Bürger angesprochen wurde, und also vor den Richter
zum Entscheid gehörte: sollten wir dann heute, da nun
gerade ein gleicher Gegenstand aufgestellt wird — denn
ob ein Bürger oder eine Gemeinde etwas anspreche,
welches der Staat für Staatsgut hält, dies ist gleich-
viel und soll gleichmäßig behandelt werden — sollten
wir nun heute gerade nach den entgegengesetzten Grundsä-
zten handeln, als letzte Woche? ich stimme zur Ver-
werfung des §.

Auf um Abstimmen — Ruf ums Wort — Man stimmt
ab, und der § wird mit großer Mehrheit angenommen.

Escher sagt, da dieser Beschluss so ganz neu repub-
likanische Grundsäze enthält, und es also wichtig ist,
daß das Volk von diesen republikanischen Grundsäzen
so bald möglich unterrichtet werde, so fodere ich noch
einen §, der bestimme, daß dieser Beschluss gedruckt,
in der ganzen Republik bekannt gemacht, und überall
angeschlagen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt die Einleitung zum Beschluss über
den bürgerlichen Rechtsgang vor. (Wir haben sie
bereits geliefert S.)

Andeworth wünscht, daß dieser zweckmäßige
Vorbericht mit einer wenigen Abschlus-Besserung
dem Gesetz als Einleitung vorgedruckt werde, weil er
die Gründe des Ganzen deutlich entwickelt.

Escher dankt Sekretan für diese neue zweckmäßige
Arbeit, die zur Aufklärung über den wichtigen Gegen-
stand des bürgerlichen Rechtsgangs vieles beitragen
kann; allein als Vorbericht zum Gesetz selbst findet er
ihm undienlich, und nur zum Vorbericht des Commis-
sional-Gutachtens zweckmäßig; er fordert daher, daß

dieser Aufsatz mit dem zweyten Theil des Gutachtens gedruckt, und bekannt gemacht werde.

Secretan stimmt Eschers Meinung bey, daß dieser Aufsatz nicht als Vorbericht zum Gesetz dienen könne, allein da er hauptsächlich zur Aufklärung des Senats und der Gesetzgebung überhaupt hierüber dienen soll, so glaubt er, es wäre die Beyrückung zum zweyten Theil des Gutachtens nicht befriedigend, weil dieser Bericht ist schon, ehe unser Beschlus im Senat behandelt wird, bekannt seyn sollte.

Escher ist nun überzeugt, daß es unzweckmässig wäre, diesen Vorbericht erst einem künftigen Theil des Gutachtens beizurücken: er hätte gewünscht, daß Secretan unpartheyisch genug gewesen wäre, um den abgesonderten Druck sogleich zu begehrn; da er aber dieses unterliess, so will er nun bestimmt hierauf antragen.

Der abgesonderte Druck dieses Vorberichts wird erkannt.

Das Directoriūm übersendet folgende Botschaft

Das Vollziehungs-Directoriūm der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungs-Directoriūm beeilet sich euch die Rückkehr der lemanischen Wache anzugeben, die der General Loison mit Erkenntlichkeit ankommen sah, die er aber nicht annehmen konnte, weil er glaubte, sie möchte zu Luzern nothwendiger seyn. Das hier beygehende Schreiben dieses Generals wird euch seine diesdrtigen Gestanungen, seine dermalige Lage, und seine Vorhaben unterrichten.

Die Abreise dieser braven Truppen hat jedoch eine sehr gute Wirkung hervorgebracht.

Der Regierungs-Stathalter von Waldstätten zeigt an, ihre Gegenwart habe die Franken erfreuet, und den Patriotismus der Landeseinwohner belebet.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Directoriums,

Bay.

Im Namen des Directoriums der General-Sekretär,

Mousson.

Das Directoriūm übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Directoriūm der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Auch unter euch muß es bekannt seyn, wie in der Nacht vom zten dieses Monats der Bürger Landwing, Generalinspектор des Kantons Waldstätten, an seiner Wohnung und an seinem Nebberge von Bösewichtern beschädigt worden ist, die weil sie zum Umsturz der bestehenden Verfassung zu ohnmächtig sind, sich wenigstens an den Freunden derselben zu rächen suchen.

Das Vollziehungs-Directoriūm hat nicht unterslassen, dem gekränkten Bürger Landwing seine Theilnahme zu bezeugen, mit der Aufforderung, daß er um solcher Kränkung willen den Muth in seinen vaterländischen Dienste nicht aufgebe, in Hoffnung, daß sein Eifer nicht werde unbefohnt bleiben. Wie edel er sich in die Umstände schicke, seht Ihr, Bürger Gesetzgeber aus seinem Schreiben an das Directoriūm, das wir Euch hier miththeilen.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Directoriūms,

Bay.

Im Namen des Directoriūms der General-Sekretär
Mousson.

Zug den zten März 1799.

Copla-Schreibens des Generalinspektors des Kantons Waldstätten, an das Vollziehungs-Directoriūm der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Präsident und Directoren!

Wenn etwas vermögend wäre den Muth eines wahren Republikaners niederzuschlagen, oder seine Geschäfte für das Beste des Vaterlands in der Ausübung zu hemmen, so wären es freylich verley unselige Fälle, deren einer mich in der Nacht vom zten dieses Monats während meiner Abwesenheit getroffen.

Wenn aber auch etwas vermögend ist die Liebe des Vaterlandes zu stärken, — den durch solche schwarze Thaten beynahe gelähmten Arm wieder empor zu he-

hen, und die vorige Thätigkeit in feher über, die warm für die Sache der Freyheit schlägt, lebhaft zu erhalten: so ist es wahrhaft euer Ruf, Bürger Directoren! und die Versicherung Euerer Zufriedenheit die Ihr im Namen des Vaterlandes dem helvetischen Bürger als den einzigen wahren Schild den Stürmen und Gefahren zu trocken, väterlich in die Hand legt.

Ruhig und gelassen werde ich also mit diesem theuren Bewußtseyn Eurer Zufriedenheit, mit meinen Pflichten, auf jene gräßliche Nacht zurück denken, und so schaudervoll sie vorüberglieng, auch eben so froh das Tagwerk meiner Arbeiten, die bishin eine Reihe der glücklichsten Folgen waren, mit neuem Muthe fortfesten.

Wer bereitet ist, wie ich, willig und gern sein Leben dem Vaterland zu opfern, dem soll es auch um so minder schwer fallen, dieses Leben auf jede unglücklich erfolgte Einschränkung zu erhalten, so lange das Vaterland damit gerettet bleibt.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Unterschrieben: Landw. v. M. n. g.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 9. März 1799.

Der General-Sekretär, Mousson.

Zimmermann sagt: wahrscheinlich ist es Euch bekannt, wie B. Landwing schon viele Verdienste um die Republik hat; dieser Brief und sein Betragen sind ein neuer Beweis seines edeln Patriotismus: ich fordere ehrenvolle Meldung im Protokoll und Niedersetzung einer Commission, um den Schaden der Landwing zugefügt wurde, schäzen zu lassen, und einen Rapport zu machen, durch dendie volle Entschädigung dieses biedern Republikaners vorgeschlagen werde! Es leben solche edle Republikaner! Alles ruft: Er lebe!

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Zimmermann, Legler, und Blattmann.

Das Directoriuum übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Directoriuum der einen und unheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungs-Directoriuum glaubt eure Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand rufen zu müssen, der ihm derselben würdig scheint. Durch das Gesetz vom 1^{ten} Dezember wird die Miliz zu Pferde bey-

behalten, die bis und so lange sie nicht wieder organisiert ist, keine Kriegsdienste thut; da nun diese Miliz übel beritten und noch schlechter geübt und kaum zu hoffen ist, daß sie jemals irgend einen willigen Dienst leisten könne, so ladet euch das vollziehende Directoriuum ein, dieselbe durch ein Dekret abzuschaffen, welches solche natürlicher Weise in das Seletz oder in das Reserve-Corps setzt. Da aber anderseits die Umstände erfordern, daß die Regierung zwey Compagnien Reiterey, jede von hundert Mann, zu ihrer Disposition habe, deren eine dazu bestimmt wäre der aufzustellenden Armee als Führer zu dienen, während dem die andere zu Bedeckungen, zur Correspondenz und zum inneren Dienst der Republik gebraucht werden würde; so ladet euch das Directoriuum gleichfalls ein, die Errichtung dieser zwey neuen Compagnien zu dekretiren, und damit solche desto leichter von statthen gehe, so könnte man durch eine Proklamation bekannt machen, daß diejenigen Dragoner, welche noch ihre Uniform, Waffen, Pferde und Ausrüstung hätten, und in diese beiden neuen Compagnien eintreten wollten, eingeladen seyen, sich bey den General-Inspectoren ihrer Kantone einschreiben zu lassen, und dabei die Versicherung geben, daß die Regierung ihnen während ihrer ganzen Dienstzeit den Sold und die Rationen der Jäger zu Pferd von der Legion ertheilen werde.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Directoriuumis,

B. a. y.

Im Namen des Directoriuumis der General-Sekretär,

Mousson.

Nachmittags-Sitzung.

Die Versammlung hält geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bittschrift der Gemeinde Dürten, im Kanton Zürich, verlesen, welche angeigt, daß sie vor 163 Jahren ihren kleinen Behinden um 4000 Fl. losgekauft habe, daß aber diese Capital-Schuld zu einer unabköstlichen Schuld gemacht wurde; nun begeht sie sich von dieser Schuld durch Zahlung des vierfachen Werths des Fahrzinses befreien zu können.

Fierz wünscht Verweisung an eine Kommission zu näherer Untersuchung dieses Gegenstandes.

Cartier stimmt bey.

Legler ist nicht dieser Meinung, er sieht die Sache als eine wirkliche Schuld an, und denkt, wir können nicht mehr in diese vor 160 Jahren gemachten Verträge eintreten; daher fordert er Tagesordnung, weil durch die Konstitution schon die Unabköstlichkeit aufgehoben ist.

Schlumpf wünscht zur Tagesordnung zu gehen, darguf begründet, daß der Streit zwischen der Gemeinde und der Nation ganz richterlich ist.

Der Präsident erklärt, daß wichtigerer Geschäfte wegen die Versammlung sich in geheime Sitzung bilden müsse.

Grosser Rath, 13 März.

Präsident : Herzog von Effingen.

Michel fordert für die Ausgaben der Canzley im Namen der Saal-Inspectoren 3000 Franken. Diesem Begehr wird entsprochen.

Kuhn wünscht, daß in Zukunft die Saal-Inspectoren, wann sie eine neue Geldsumme fordern, Rechnung über die leztbezogene Summe vorlegen.

Gysendorfer bemerkte, daß dieser Antrag dem Reglement zuwider ist, welches alle 10 Wochen Rechnung fordert.

Kuhn bemerkte, daß er nicht eigentliche Rechnungs-Ablegung begehrte, sondern nur Vorlegung der gewöhnlichen Rechnungs-Bücher zur Einsicht.

Ackermann stimmt Gysendorfern bey, und trägt auf Tagesordnung über Kuhns Antrag an.

Huber stimmt bey, weil nur Zeit durch diese Rechnungen verloren würde.

Man geht zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß, wenn schon die Konstitution sich im § 64 ausdrückt: „daß die beyden Räthe gehalten seyen, jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einzustellen“, sie doch nicht bestimme, ob diese drey Monate für eine ununterbrochene Zeitfrist sollen verstanden werden; oder ob diese Zwischenzeit geheilt werden könne.

In Erwägung ferner, daß weder das Wohl der Republik noch die Beybehaltung eines gehörigen Gleichgewichts unter den verschiedenen Gewalten, welche dieselbe verwalten, erlauben können, daß die wichtigen Berrichtungen der Gesetzgebung 3 Monate lang unterbrochen eingestellt seyen;

Hat der große Rath

Beschloßene:

1. Die gesetzgebenden Räthe werden jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einzustellen — nemlich dem Direktorium eine so unumstränkliche Gewalt in die 6 Wochen im Frühjahr, und 6 Wochen im Spätjahr.
2. Das Gesetz wird bestimmen, wann diese Vakanzen anfangen sollen.

Kuhn sieht dieses Gutachten als der Konstitution zuwider laufend an, weil diese drey Monate Vakanzezeit bestimmt sind, und nichts von Theilung dieser Zeit spricht, folglich auch keine solche Theilung statt haben soll.

Schlumpf denkt, wir sollen die Konstitution nicht noch strenger machen, als sie schon an sich selbst ist, und da sie nicht bestimmt, daß die Vakanzezeit 3 Monate hintereinander genommen werden müsse, so stimmt er zum Gutachten.

Guttor stimmt ganz Schlumpf bey.

Fierz denkt, da wir noch so große Arbeit voraussehen, und die Republik noch so wenig organisiert ist, und doch so viele Bedürfnisse hat, so sollen wir noch nicht an Vakanzezeit denken, und also dieses Gutachten noch einstweilen vertagen.

Grafenried denkt auch, wir können jetzt noch an keine Vakanzen denken, doch will er dem Gutachten bestimmen, aber noch einen § hinzufügen, durch den bestimmt werde, daß während der Vakanzezeit keine Besoldung bezogen werden soll.

Desloes ist Kuhns Meinung, und denkt, die doppelte Unterbrechung der Arbeiten wäre nachtheiliger als die ganze Vakanzezeit nach einander zu nehmen, und überdem sieht er das Gutachten als dem Sinn und dem Buchstaben der Constitution zuwiderlaufend an.

Huber hält die Constitution auch für heilig, doch den Zweck derselben für noch heiliger, und wenn er zwischen Form und Zweck zu wählen hat, so denkt er, müsse der Zweck vor allem aus vorgezogen werden: überdem ist die Constitution hierüber nicht so deutlich und bestimmt wie Kuhn und Desloes glauben, und da noch zugleich die Republik in einem Zustand ist, die nicht so lange Abwesenheit der Gesetzgeber gestattet, und in dieser Zwischenzeit dem Direktorium unumschränkte Gewalt gegeben werden muß, so stimmt er zum Gutachten.

Gilleter folgt Hubern.

Ackermann stimmt dem Gutachten bey, aber statt Grafenrieds Antrag, den er nicht begreift, da wir erst letzthin unsere Besoldungen um 25 Dublonen in geheimer Sitzung zu vermindern beschlossen, wird er ehestens den Antrag machen, das Direktorium einzuladen, Anstalten zu treffen, daß die Repräsentanten wieder einst etwas an ihre Besoldungen erhalten.

Zimmermann ist Schlumpfs Meinung, und denkt, wir werden nicht während 3 ganzen Monaten dem Direktorium eine so unumstränkliche Gewalt in die Hände geben wollen; er stimmt zum Gutachten, welches angeommen wird.

Zimmermann im Namen einer Kommission über den öffentlichen Unterricht, legt ein Gutachten

über die Elementarschulen vor, welches für 6 Tag auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Botschaft des Direktoriums verlesen.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

An die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Euer Dekret vom 27sten Juni ladet das Vollziehungs-Direktorium ein, euch östere Berichte über die Vorlehrungen zu erstatte, die es zur Vertheidigung des Vaterlandes getroffen haben wird. Es leistet dieser Einladung heute durch diese Botschaft ein Ge- güzen.

Ungesäumt nach Empfang eures Dekretes, ließ das Vollziehungs-Direktorium in jedem Kanton den Befehl ergehen, eine gewisse Anzahl von Truppen zu versammeln, zu organisieren, und auf dem Piquet zu halten.

Die Anzahl wurde nach der Volksmenge, nach der bekannten Stimmung der Gemüther, und nach der mehr oder weniger entfernten Lage von den Gränzen bestimmt. Beylegende Note enthält ein spezifiziertes Verzeichniß der besondern Stärke eines jeden Contingents, wovon das allgemeine Resultat eine Armee von 20500 Mann ausmacht. Das vollziehende Direktorium wacht darauf, daß die Formierung dieser Contingente mit Thätigkeit sich befölge, und erfährt, daß man in kurzer Zeit darüber wird verfügen können.

Da der Obergeneral und der Minister der fränkischen Republik von dem vollziehenden Direktorium den Abmarsch einer Anzahl National-Truppen in denjenigen Theil vom Kanton Sennis begehrten, welchen der Rhein vom österreichischen Gebiete scheidet, so wurden 700 Mann von der ersten helvetischen Legion unter dem Kommando des tapfern Keller mit vier Kanonen abgesendet, die sich wirklich im Rheinthal befinden. Durch eine Proklamation wurde die in jener Gegend stehende Miliz aufgefordert, zu den Waffen zu greifen, und die von Sennis eingeladen sich mit derselben zu vereinigen. Die bekannte Vaterlandsliebe der Miliz dieser Gegend läßt dem Vollziehungs-Direktorium glauben, daß der gegenwärtige Zeitpunkt keine fernern Maasnahmen erfordert. Im Fall eines Aufbruchs werden dieselben unter den Befehlen des nemlichen tapfern Keller stehen, eines Officiers, der ungemein geschickt ist, ihren republikanischen Eifer zu beleben.

Nun war das Thurgau eine Gegend, deren Erhaltung äußerst wichtig schien. Seine Einwohner, angefeuert durch die Liebe zum Vaterland, und das Verlangen dasselbe zu vertheidigen, begaben sich bewaffnet zu werden, welches ihnen ihre ehemalige Herren aus Politik immer abgeschlagen haben. Viertausend Gewehre wurden aus dem Zeughaus von Zürich genommen, um den Auszug von Thurgau zu bewaffnen, und diese Bewaffnung geschieht in diesem Augenblick.

Der Kanton Waldstätten, auf welchen die Regierung zur Vertheidigung der helvetischen Einheit am wenigsten gerechnet hatte, scheint jedoch auch dem Vaterland und seiner Pflicht seinen Tribut nicht versagen zu wollen. Nicht nur ist dem Direktorium noch kein Bericht eingelaufen, der ihm für diesen wichtigen Theil der Republik etwas befürchten ließe, sondern es vernimmt, daß mehrere Vaterlandsfreunde, belebt durch die Siege unserer Verbündeten und durch die Gegenwart der kleinen Truppe aus dem Kanton Leman, welche einige augenblickliche Besorgnisse dahin zu senden das Direktorium bewogen hatten, die Pässe in den Gebürgen zu vertheidigen entschlossen sind.

Der Regierungs-Stathalter von Waldstätten hat dem Direktorium ein Verzeichniß von Patrioten eingesendet, und sogleich sind dreihundert Gewehre seiner Disposition übergeben worden, um dieselben zu bewaffnen.

Dieses ist, Bürger Gesetzgeber, was das Vollziehungs-Direktorium Euch einzuberichten hatte.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

V. a. v.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär,
Mousson.

Verzeichniß der Contingente.

Vom Kanton Linth,	1500 Mann
— — Sennis,	1500 —
— — Thurgau,	2000 —
— — Schafhausen,	500 —
— — Zürich,	4000 —
— — Baden,	500 —
— — Argau,	500 —
— — Basel,	500 —
— — Solothurn,	500 —
— — Luzern,	1500 —
— — Waldstätten,	500 —
— — Oberland,	500 —

Vom Kanton Bern,
 — — Wallis,
 — — Freyburg,
 — — Leman,
 Von den Kantonen Lugano
 und Bellinzona

2000 Mann.
500 —
1000 —
2500 —
500 —

vogt zu Frauenfeld und seziger Oberrichler Hauser verurtheilt, und von ihren Einverständnissen schweren Geldbusen bezog, er ihnen ihre Entschädigungen nie zukommen ließ, und begehrten bevollmächtigt zu werden, auf seine Güter im Thurgau den Beschlag legen zu lassen.

Cartier fordert Mittheilung an den Senat.

Escher folgt, und freut sich, ein guter Prophet gewesen zu seyn, als er einst, (den 4ten May) als die ganze Versammlung an dem Patriotismus des Kantons Waldstätten verzweifeln wollte, behauptete, daß wenn dieser Kanton organisiert, und statt durch Kar-tetschen, durch die Vernunft zu den neuen republi- nischen Grundsäzen gebracht seyn würde, er sich auch in der neuen Ordnung der Dinge eben so vortheilhaft auszeichnen werde, als sich die ehemaligen kleinen Kan-tone in der alten Ordnung günstig auszeichneten. Die Botschaft wird dem Senat zugewiesen.

Das Direktorium fordert für die Beförde-rungs-Mittel der Auwerbung der 18000 Mann Hülfs-truppen 100,000 Franken.

Auf Zimmermanns Antrag wird diesem Begeh-ren mit Dringlichkeits-Eklärung entsprochen, und die Versammlung bildet sich abermals in geheimes Comite.

Nachmittags-Sitzung.

Die Gemeinde Dürrten, Distrikt Grüning-en, Kanton Zürich, beschwert sich in einer Bittschrift über eine Verfügung des Finanzministers, Kraft welcher sie fortfahren soll, ihrem Pfarrer einen in Geld verwandelten kleinen Zehnten zu bezahlen. Sie hält dafür, daß dieser kleine Zehnten in die Klasse derjenigen gehört, welche mit dem Viersachen ihres Werthes losgekauft werden sollen. Diese Bittschrift wird an eine besondere Kommission gewiesen, bestehend aus den Mitgliedern Egg von Ellikon, Fierz und Tomint.

Das Direktorium theilt durch eine Botschaft eine Zuschrift mit, die es von den Offizieren des Auszüger-Corps der Gemeinde und des Kantons Basel im Namen ihrer Waffenbrüder erhielt, die den großmuthigen Eiser beweist, mit welchem diese tapfern Söhne des Vaterlands sich zu seiner Vertheidigung drängen.

Auf Grivels Antrag beschließt der grosse Rath daß ehrenvolle Meldung von dem biederim Betragen dieser Bürger im Protokolle geschehen, die Zuschrift durch den Druck bekannt gemacht, in das Protokoll eingerückt und dem Senat mitgetheilt werden soll.

Die Bürger Schärer, Distriktsrichter von Mörl-sketten, Laibhard von Steckborn, und Brunsch-wyler von Eesen, beklagen sich in einer Bittschrift daß als sie vor zwey Jahren von einer berüchtigten Diebsbande bestohlen wurden, die der damalige Land-

Anderwerth glaubt die Frage müsse nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen beantwortet wer-de, und diese berechtigten das Gericht im Thurgau zu diesem begehrten Beschlag. Dies geht uns aber nichts an, sondern die vollziehende Gewalt, und darum stimmt er zur Hinweisung an dieselbe.

Schlumpf findet, daß die Revolution im Thurgau sehr nöthig war, und kann die Thatsache beynahe gar nicht begreifen, besonders von einem Manne, der noch das Zutrauen des Volkes besitzt, da er Oberrich-ter geworden sey. Er unterstützt Anderwerth.

Almann versichert, daß schon die provisorische Regierung den Beschlag auf diese Güter legte, und begehrte die Hinweisung an eine Kommission; wenn sie die Rechnungen des Hrn. Landvogt Hausers untersuchen würde, so denkt er, würde sich noch manches zeigen. Auch wann Hauser aus dem Kanton Thurgau wäre, hätte man ihn nie zum Oberrichter gemacht; allein er ist von Glarus.

Weber glaubt, die Sache sey blos richterlich; er könnte durchaus zu keiner Commission stimmen. Er unterstützt die Hinweisung an das Directorium, welches sie dem Justizminister übergeben werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Br. Gutmann, aus Schwaben, Leinen-weber, wünscht sich in Bülle im Kanton Freyburg, niedergelassen.

Billetter fordert Tagesordnung auf das Fremden-Gesetz begründet.

Anderwerth fordert Verweisung ans Directorium, Billetter beharrt.

Bourgeois stimmt Anderwerth bey.

Nach langer und unordentlicher Berathung über die Waichten der Stimmzähler, wird die Bittschrift dem Directorium zugewiesen.

Das Chorherrenstift von Münster, im Kanton Luzern, reklamirt ein Collaturrecht.

Anderwerth fordert Verweisung an die Pfrun-den-Beseizungs-Kommission.

Wyder fordert Verweisung ans Directorium.

Herzog von Münster will dieser Bittschrift ent-sprechen, weil diese Chorherrn sehr patriotisch sind.

Zimmermann fordert Tagesordnung, weil keine Privat-Collatur-Rechte mehr bestehen können.

Wyder beharrt weitläufig, und wird von Schlumpf unterstützt; dieser Antrag wird angenommen,

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III. No. XXI. Luzern, den 8. Herbstmonat 1799. (22. Fructidor, VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. März.

Präsident: Herzog von Effingen.

Escher im Namen der Münzkommission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Ungeachtet Eure Münzkommission nun zum drittenmal mit einem Gutachten über das Münzsystem vor Euch auftritt, so geschieht dieses doch mit voller Zuversicht, nun endlich einmal den Zweck ihrer Arbeit zu erreichen, und einen Vorschlag zu thun, der wirklich zum Gesetz werde, denn nicht nur hat sie selbst aus den uneigennützigen Mittheilungen des im Münzwesen besonders gut unterrichteten Br. Fischers von Bern neues Licht geschöpft, welches ihr Anlaß zu einigen zweckmäßigen Verbesserungen ihrer früheren Vorschläge gab; sondern die Münzkommission des Senats erhielt durch den gleichen Weg, ebenfalls die erforderliche Aufklärung über diesen Gegenstand, so daß wir nun zuverlässig annehmen können, daß wenn Ihr Bürger Gesetzgeber diesen neuen Vorschlag Eurer Kommission genehmigt, die Republik endlich einmal ein zweckmäßiges Münzsystem erhalten werde.

Zu diesem Ende hin schlägt Euch die Kommission folgende Botschaft an den Senat vor.

An den Senat.

In Erwägung daß es dringend ist, ein einformiges Münzsystem für ganz Helvetien zu bestimmen, und sobald als möglich einzuführen;

In Erwägung, daß sowohl die Rechtschaffenheit als auch der Nationaleredität es nothwendig machen den wahren innern Werth der groben Münzsorten die ein Staat in Umlauf setzt, anzugeben;

In Erwägung, daß die Scheidemünzen, welche in dem stärkeren Umlauf einer allmäßlichen Abnutzung

mehr ausgesetzt sind als die groben Münzsorten, eines geringern Gehaltes seyn dürfen, theils wegen den beträchtlicher Ausmünzungskosten, theils aber auch um der Nation wichtige Verluste und Unbequemlichkeiten zu ersparen, welche aus einer zu großen Verschiedenheit der helvetischen Scheidemünzen entstünde;

In Erwägung endlich, daß die Decimaleintheilung im Münzsystem alle Rechnungen wesentlich erleichtert:

Hat der grosse Rath

Nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

- 1) Das Recht Münzen zu schlagen kommt ausschließend dem Staat zu.
- 2) Das feine Silber ist die Grundlage des Münzsystems und des Werths der Münzen.
- 3) Der sieben und dreißigste Theil der in den helvetischen groben Münzen enthaltenen Mark seines Silbers, heißt Schweizerfranke, und ist die Einheit des helvetischen Münzsystems.
- 4) Der Schweizerfranke ist in zehn Theile, welche den Namen Bazen tragen, und der Bazen in zehn Untereintheilungen, welche den Namen Rappen tragen, eingetheilt.
- 5) Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sollen alle neu zu errichtende Staatsrechnungen, alle vom Staat und gegen den Staat auszuferdigende Verträge, und alle durch Gesetze, Beschlüsse und Urtheilssprüche zu bestimmende Summen, in Franken, Bazen und Rappen gestellt werden.
- 6) Alle Silbersorten vom Schweizerfranken an, und darüber, welche der Staat in Umlauf setzt, sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und sieben Schweizerfranken allezeit und ohne Verminderung eine Mark seines Silber enthalten.
- 7) Alle Münzen unter dem Werth eines Schweizerfranken sind nicht unter diesem Münzfuß begriffen, und die Bestimmung über ihre Werter-

fligung und Herausgabe, so wie auch über den zulegen, hat die Ehre Ihnen folgenden Beschluss - Ent-
nothwendigen Zusatz der Silbermünzen sind dem wurf vorzuschlagen:

Vollziehungs-Direktorium aufgetragen.

- 8) Das Gold unter helvetischem Gepräge soll zu ein und zwanzig und zwey und zwanzig zwey und dreysigtheil Karat ausgemünzt werden.
- 9) Dem Vollziehungs-Direktorium ist aufgetragen, von Zeit zu Zeit so viel es die Veränderlichkeit des Werths der Goldmünzen erheischt, bekannt zu machen, zu welchem Preis die verschiedenen in Helvetien in Umlauf stehenden Goldmünzen, in dem Schatzkarte der Republik angenommen werden können.
- 10) Wenn in die helvetischen Münzstätte Gold geliefert wird, so können auch wieder Goldmünzen dagegen an Bezahlung gefordert werden, bey denen fünf vom Tausend für die Ausmünzungskosten abgezogen werden, insofern nämlich das gelieferte Gold von gleichem Korn ist, wie der 8. § dieses Gesetzes für die helvetischen Goldmünzen bestimmt, sonst soll noch der geringere Gehalt sowohl als die Verfeinerungskosten abgezogen werden. Zu dem Ende hin wird das Direktorium die gesetzgebenden Räthe einladen, den Werth der auszumünzenden Goldsorten zu bestimmen, wenn die Umstände eine solche Ausmünzung erfordern.
- 11) Alle beschriebenen Geldsorten jeder Art, so wie auch alle verblichenen fremden Geldsorten, sind von nun an gänzlich außer Umlauf gesetzt, und niemand ist solche an Zahlung anzunehmen verpflichtet.
- 12) Alle Goldmünzen, Silbersorten oder Münzen vermischten Metalls, die bisher in Helvetien ausgeprägt worden sind, so wie die ausländischen Geldsorten, welche in Helvetien in Umlauf sind, sollen von neuem gewürdigt, und ihr Werth durch ein Gesetz bekannt gemacht werden.
- 13) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Dieses Gutachten wird ohne Einwendung einmütig angenommen.

Bom bacher versichert, daß im Kanton Baden, ungeachtet der Gerüchte, nur 14 Mann ausgewandert sind.

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal gelesen und in Berathung genommen.

Die Militärkommission, welcher sie den Auftrag gegeben haben, ihnen über die Botschaft des Direktoriums vom 1sten März in Betreff der besoldeten Truppen aus dem Kanton Leman ein Gutachten vor-

A u d e n S e n a t.

Nach angehörttem Bericht seiner Militär-Kommission,

In Erwägung, daß die Legion, deren Stärke von den verschiedenen Bewaffnungen, durch ein Gesetz vom 22sten August 1798 festgesetzt worden, einzig zur Handhabung der Polizei, der Ruhe und der guten Ordnung in Helvetien errichtet worden.

In Erwägung, daß die Truppen aus dem Leman sowohl durch ihre Organisation als ihre Capitulation und Bezahlung ganz von der Legion verschieden sind, und über das noch auf einen festgesetzten Termyn von zwey Jahren angeworben worden,

Hat der grosse Rath beschlossen:

Die Truppen aus dem Leman sollen auf gegenwärtigen Fuß beibehalten werden, jedoch ohne neue Anwerbung bis nach Verlauf der durch ihr Engagement festgesetzten Zeit.

Grafenried sagt: die Kommission habe ein solches Gutachten vorgelegt, weil eine Einverleibung dieser Truppen in die Legion, bey dieser Missvergnügen verursachen würde, indem bey derselben schon mehr Lemaner angestellt sind als andere Schweizerbürger, da aber ein solches abgesondertes Truppencorps ohne Rekrutierung auch eine seltsame Erscheinung wäre, so fordert er Rückweisung dieses Gutachtens an die Kommission, welche vielleicht im Fall ist einen andern Ausweg vorzuschlagen.

Huber bedauert, daß man in dieser Versammlung noch so sehr von Kantonsverhältnissen spreche; da diese Truppen schon gute Dienste geleistet haben und ächt republikanisch sind, so hätte er gewünscht dieselben der Legion einzuerleiben, da aber ein Mitglied der Militärkommission selbst Rückweisung an sie fordert, so stimmt er derselben bey.

Zimmermann ist wahrlich auch dem Kantons-Geist feind, doch kann er nicht unterlassen einige Bemerkungen über den Kanton Leman zu machen. Er war der erste der aufgestanden ist, sich von dem alten colossalischen Kanton Bern losriß, und dadurch wahrscheinlich Ströhme von Blut für Helvetien ersparte: immer war dieser Kanton der Revolution zugethan, er lieferte uns zwei der schäbigsten Männer in unserer Direktorium: er stellte zum Schutz der Republik einige Compagnien auf, die in den Unruhen des Wallis unsre ehrenvolle Meldung verdienten, und erst lezthin, als man glaubte die Österreicher seyen ins Urselerthal vorgedrungen, zogen diese Truppen mit dem größten Mut und jubelnd an unsere Grenzen,

und für alle diese Dienste, für diesen Eifer sollten sie nicht ewiger Begünstigung würdig seyn? Da nun das Misverhältniß, welches durch Aufnahme dieser Lemanen in die Legion entstünde, nach und nach aufgehoben werden kann, dadurch, daß in Zukunft nur in andern Kantonen für die Legion geworben wird, so fodert er Einverleibung dieser Truppen in die Legion und Verweisung des Gegenstandes an die Kommission um diese Verhältnisse näher zu bestimmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Gmür will daß man nun das Gesetz über die Legion zurücknehme, weil dieses bestimmt, daß dieselbe gleichmäßig aus allen Kantonen geworben werden müsse.

Herzog v. Eff. glaubt Gmür irre sich, denn jetzt ist nicht von Werbung die Rede, sondern von Einverleibung eines abgesonderten Truppencorps in die Legion.

Custor folgt und fodert Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Huber denkt wir sollen uns freuen so gute, so patriotische, so exprobte Truppen, wie die Lemanen sind, der Legion die nun wieder ihre erste Bestimmung zur Beschützung unsrer Grenzen gebraucht wird, einzuerleiben.

Erlacher stimmt Gmür ganz bey, und will nicht daß das Volk mit Recht sagen könne, überall an allen Stellen sehe man nur Lemanen, und die Legion werde ganz französisch.

Gmür beharrt und wird von Legler unterstützt, der das ganze Geschäft zu vertagen wünscht.

Zimmermann bittet daß man nun nicht mehr von dem vorherigen Beschlus zurückkomme, und sich nicht mehr bey diesem Gegenstand aufhalte, denn es ist nicht um Zurücknahme eines Gesetzes, sondern um einen Besatz zu diesem Gesetz zu thun: er fodert Tagesordnung über Gmürs Antrag.

Grafenried wünscht Beweisung an die Kommission.

Erlacher folgt, und will also den genommenen Besluß zurück nehmen.

Herzog von Effingen stimmt ganz Zimmermann bey.

Prenz sieht in dieser ganzen Berathung vielen Kantongeist und stimmt Zimmermann bey.

Eschel betnert, daß das Gesetz über die Errichtung der Legion in Ausübung komme und seinen Zweck erreicht hat, folglich wenn die Legion nun vermehrt wird, so ist dies dem Gesetz über die Errichtung der Legion keineswegs zuwider, und folglich ist auch keine Rücknahme eines früheren Gesetzes nothwendig: er stimmt zur Tagesordnung.

Desloes folgt.

Dann geht zur Tagesordnung.

Tarminkan liest einen patriotischen Brief der Gemeinde Fryburg vor, die zur Vertheidigung des Vaterlands bereit ist. Man klatscht.

Gapant fodert ehrenvolle Meldung und Druck.

Huber folgt diesem Antrag welcher angenommen wird.

Huber fügt bey: solche Briefe sind die besten Proklamationen und die besten Volksblätter!

Folgendes Gutachten wird zum zweytenmal verlesen und Artikelweise berathen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen, welches in bürgerlichen Rechtssachen die persönliche Gerichtsstelle (Forum) der Bürger sey, die aus allen Theilen der Republik berufen wurden, die obersten Gewalten zu bilden, oder andere öffentliche Aemter zu bekleiden, und die ihren Wohnsitz veränderten um sich an ihre Stellen zu begeben, weil nur in dieser Rücksicht die Constitution und die vorher bestandenen Gesetze einige Zweifel lassen;

In Erwägung, daß diese Zweifel Anlaß zu vielen Schwierigkeiten geben, und dem Lauf der Gerechtigkeitspflege hinderlich seyn könnten;

In Erwägung, daß ein Bürger seinen Wohnsitz, und folglich seine persönliche Gerichtsstelle (Forum) nothwendiger Weise da hat, wo das Gesetz und seine Pflicht seinen Aufenthalt bestimmen; daß es übrigens ungerecht wäre, und die größten Schwierigkeiten veranlaßte, sich von diesem Grundsache zu entfernen.

In Erwägung, daß es in gewissen Fällen auch ungerecht und schwierig wäre, diesen Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung anzuwenden.

Hat der große Roth beschlossen:

1) Die Mitglieder der obersten Gewalten der Republik, und alle andere öffentliche Beamte, so lange sie im Achte sind, sind und bleiben in bürgerlichen persönlichen Rechtssachen vor den Gerichten der Gemeinde verantwortlich, die ihnen zu ihrem Aufenthaltsorte angewiesen ist, für alles was sie in derselben gethan und kontrahiert haben.

2) Die öffentlichen Beamten, so lange sie im Achte sind, bleiben in bürgerlichen und persönlichen Rechtssachen eben so vor den Gerichten der zu ihrem Aufenthaltsort angewiesenen Gemeinde verantwortlich, welche sie andernwo gethan und kontrahiert haben; aber nur allein in den Fällen, wo die Natur derselben nicht erlaubt, daß sie sich andernwärts vertreten lassen.

3) In allen im Achten Artikel angeführten Fällen, wenn der Beamte berufen wird einen Rechtsfall an dem Orte seiner Vertheidigungen zu vertheidigen,

sollen die Gesetze seines vorherigen Wohnsitzes, oder des Ortes welcher durch die Handlung oder den Kontrakt bestimmt wurde, zur Richtschnur dienen. Er soll aber nach den Gesetzen oder Gebräuchen des Ortes seiner Verrichtung in den im ersten Artikel angeführten Fällen gerichtet werden, so lange als keine allgemeinen Gesetze vorhanden sind.

4) In allen andern bürgerlichen Rechtsfällen sind die öffentlichen Beamten nach dem § 48 der Constitution vor dem durch die Gesetze und Gebräuche jedes Kantons für diese Fälle gewiesenen Gerichte verantwortlich.

5) Die aus dem Amt tretenden öffentlichen Beamten bleiben beim Wiedereintritt in ihre Gemeinde in den gleichen politischen Rechten, wie wenn sie ihren Wohnsitz darin in der That beibehalten hätten.

§ 4. Anderwerth findet den § zu unbestimmt, und fragt ob, wenn einer an einem andern Orte einen Kontrakt schloss, er nicht auch hier darüber verantwortlich sei? Er begeht das die letztere Stelle durchgestrichen werde.

Desloes sagt, diese Stelle beziehe sich auf die folgenden Artikel, welche den ersten erläutern.

Custor folgt.

Carrard sagt, von zweyen eins; entweder müssen wir uns an die bestehenden Gesetze halten, oder annehmen daß das Forum der Beamten am Orte ihrer Aemter sey. Der Artikel wirft alles durcheinander; wir haben nur einen Wohnungs-ort der amtliche oder der vorherige. Ich begehre also, daß Ihr nur dieses Prinzip annehmt oder nichts bestimmt, da unser Forum schon nach den bestehenden Gesetzen da ist wo wir jetzt wohnen. Er stimmt Anderwerth bey.

Kilchmann folgt.

Anderwerth wünscht auch daß man keinen bestimmten Beschluss abfasse, indem es unmöglich sey; sondern nur das Prinzip annehme.

Weber findet die Auflösung dieser Frage sehr schwer, und wünscht daß alles bis zur Absaffung eines allgemeinen Gesetzbuchs vertaget werde; er stimmt zur Rückweisung des Gutachtens an die Kommission.

Desloes gibt zu daß es schwer sey etwas hierüber zu liefern, das allen gefalle und sich für die Republik schicke. Werde aber kein Gesetz hierüber gemacht, so sege man sich der Gefahr aus, daß immer die Hälfte der Repräsentanten abwesend sey, um ihre Prozesse u. s. w. zu Haus zu besorgen. Die Kommission gieng von dem Grundsache aus, daß kein Gesetz zu klar seyn könne, und der Ordnung der Sache gemäß müßte zuerst dieser Grundsatz aufgestellt werden,

der schon in den alten Gesetzen enthalten ist. Die folgenden Artikel gehen hingegen weiter, und bestimmen die andern Fälle. Der Senat verwarf den vorigen Beschluss, weil nur eine Ausnahme zu Gunsten der Kaufleute in demselben gemacht war, indessen sie für alle gleich seyn sollte. Nehmt ihr Carrards Vorschlag an, so werdet ihr für Eure eignen Angelegenheiten ein wenig mehr reisen müssen.

Carmintran findet den § den Grundsäzen zuwider. Wir kennen in der neuen Ordnung der Dinge nur zwei Gerichtsstellen, die persönliche und die der Sache. Er unterstützt Carrard.

Desch folgt Webern.

Custor durch Carrard und Anderwerth erbaut, stimmt ihnen bey, indem er ihren Antrag, der Vertagung vorzieht.

Schoch glaubt die Kommission habe neben die Scheibe geschlossen; habe ich etwas wider einen, so muß ich ihn aussuchen wo er wohnt, und wenn er etwas wider mich hat, so muß er mich hier suchen. Er stimmt zur Rückweisung an die Kommission, welche angenommen wird.

Anderwerth begeht daß der Kommission über die Gerichtsgebühren ein anderes Mitglied für den kranken Bürger Koch zugegeben werde, und daß sie in drei Tagen über die Einregistrierungs- und Ausfertigungs-Gebühren ein Gutachten vorlege, denn die Sache ist dringend in diesen Umständen, und alle Poststage erhalte ich Briefe über diesen Gegenstand.

Custor empfiehlt Anderwerth an Kochs Stelle.

Diese beyden Anträge werden angenommen.

Preux begeht, daß die Kommission über die Wirthsrechte in drei Tagen rapportiere.

Cartier versichert, sie werde es sobald als möglich thun.

Preux zieht seinen Antrag zurück.

Cartier macht den Antrag die Manns- und Erblehen aufzuheben, als den Grundsäzen der Constitution zuwider, und der Staatsökonomie schädlich. Er begeht hierzu eine Kommission, und die Dringlichkeit für seinen Antrag.

Secretan zeigt an, daß schon eine solche Kommission bestehet.

Ein Antrag über die Fideicommissen ist an der Tagesordnung.

Anderwerth glaubt, die Kommission sollte sich auch zugleich mit den Familienstipendien und Fideicommissen abgeben. Allein alles würde sehr schwer seyn bis zu einem allgemeinen Civilgesetz, und darum stimmt er noch lieber zur Vertagung.

Broye unterstützt seinen Antrag, denn eben weil der Gegenstand schwierig ist, ist es nothwendig bey Seiten einer Kommission niederzusezen. Die Sache ist

weit wichtiger als die unschädlichen Adelschilde, welche wir letzthin behandelten. Ihr habt eine Kommission über die Vertheilung der Gemeindgüter niedergesetzt, warum nicht auch dieser Güter? — Ich begehrte eine besondere Kommission über diesen Gegenstand.

Weber folgt; denn diese Rechte dienen nur dazu das Ansehen des Adels zu behaupten, und sind also ganz unseren Grundsätzen und der Gleichheit zuwider. Zur Vertagung sehe ich keine Ursache, da ich hoffe, daß unser bürgerliches Gesetzbuch nicht mehr mit diesen Gegenständen besudelt werden soll.

Custor unterstützt Broye und Webern, und daß das Recht der Erstgeburt schon unter Esau und Jakob Handel verursachte, so ist es endlich Zeit dasselbe abzuschaffen. Die Kommission soll sich nach Anderwerths Meinung auch mit den Familienstipendien und Fideicommission beschäftigen.

Cartier folgt, und glaubt man hätte den Grundsatz schon lange festsetzen sollen.

Ackermann begehrte, daß die Kommission sich auch mit Abschaffung der Rechte der Erstgeburt beschäftige, welche im Aargau statt haben.

Cartier sagt: dies sind keine Majorats-, sondern Rechte die in das bürgerliche Gesetzbuch gehören.

Carmintran stimmt zur Niedersetzung einer Kommission.

Die Versammlung weiset diese verschiedenen Anträge an eine Kommission, bestehend aus den Brn. Secretan, Anderwerth, Cartier, Blattmann und Matti.

Der B. Pfarrer Duboisin von Scherlik schreibt er habe einen Sohn getauft den er seinem Schöpfer und dem Vaterland weihte: er werde ihm Hass gegen die Slaverie, Liebe der Freyheit, und den Grundsatz einprägen, daß keine Freyheit ohne Tugend sei. Leid sei es ihm, daß er ihn nicht jetzt schon dem Vaterland widmen könne.

Secretan sagt: Wenn alle Bürger solche Väter und alle Altäre von solchen Geistlichen bedient seyn werden, wird die Republik unvertilgbar seyn! — Ich begehrte ehrenvolle Meldung.

Huber theilt Secretans Vergnügen; allein er möchte keinen besondern Beschluß darüber nehmen, damit die Geistlichen nicht auch die patriotischen Predigten senden. Er begehrte, daß man mit Vergnügen zur Tagesordnung gehe.

Perwig unterstützt Secretan.

Zimmermann folgt Hubern, da man mit der ehrenvollen Meldung doch nicht zu verschwenderisch seyn müsse.

Secretan hat Mühe die Meinungen seiner Provinzanten zu begreifen; wir wollen alles anwenden den Gemeingeist zu beleben, was ist mehr als ein solches

Geschenk, und ich werde lachen wenn nach einem so einfachen Mittel ihr mit Tageblättern und Proklamationen kommt, statt diese warme Gefühle mitzu-theilen.

Gmür unterstützt die ehrenvolle Meldung, begehrte aber ein eigenes Protokoll für diese Gegenstände.

Ackermann folgt.

Huber, Zimmermann und Gmür ändern ihre Meinungen und wünschen, daß erklärt werde, man habe die Ablesung mit Vergnügen angehört.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriuum ladet die gesetzgebenden Räthe ein, festzusezen, daß niemand Haussieren dürfe, ohne einen Erlaubnisschein von der Verwaltungskammer zu haben, damit nicht liederliches und fremdes Gesindel unter diesem Titel herum ziehe; und schlägt eine Abgabe von diesen Patenten vor.

Cartier unterstützt die Botschaft und begehrte die Hinweisung an die Kommission über die Gewerbs-Freyheit.

Kilchmann folgt, und wünscht daß eine besondere Kommission, die bald rapportiere, niedergesetzt werde.

Herzog von Effingen sagt: wenn diese Botschaft nicht gekommen wäre, so hätte ich nächstens einen Antrag darüber gemacht. Der Haussierer ist in vielen Rücksichten schädlich; er zerstört den inneren Handel und Fabriken, und beträbt sehr oft den einfältigen Landmann; worunter auch besonders die Juden gehören. Er begehrte eine besondere Kommission, die in acht Tagen rapportiere.

Dieser Antrag wird angenommen.

Huber begehrte, daß um das Gesetz über die Fremden einzuschränken, der Grundsatz angenommen werde, daß kein Fremder haussieren dürfe.

Herzog von Eff. sagt: Das Gesetz über die Fremden erlaubt ihnen sich in Helvetien zu setzen; sie müssen ihr Brod verdienen können. Schränkt das Haussieren durch Gesetze ein, so wird es statt schädlich zu seyn möglich werden. Er begehrte die Tagesordnung.

Huber zieht seinen Antrag zurück.

Die Mitglieder der Kommission sind: Broye, Lahardt, Greuter, Kilchmann und Hammer.

Durch eine andere Botschaft theilt das Directoriuum eine Bitschrift des B. Grubers, Salzeinnehmers von Rache mit, wodurch derselbe um Fortsetzung einer jährlichen Pension bittet, die ihm die alte Regierung in Betracht seines Alters und seiner geleisteten Dienste aussetzte.

Deloës unterstützt die Botschaft und stimmt zu einer Kommission.

Der Antrag wird angenommen und in die Kommission werden geordnet: Desloes, Schwab und an der Tagesordnung. Folgendes Gutachten über die Friedensrichter ist

Grafenried.

Durch eine dritte Botschaft zeigt das Direktorium an, wie sehr sich die Einwohner von Montreux, im Kanton Leman, zur Anwerbung unter die 18000 Mann drungen, und hierdurch ihre Vaterlands-Liebe bewiesen. Die ganze Elite nahm Dienst darinn.

Desloes sagt: Ich seht die Vaterlandsliebe der Einwohner dieser Gemeinde bleibt sich immer gleich. Ich begehre die ehrenvolle Meldung im Protokoll, Mittheilung an den Senat, und Einladung an das Direktorium diese Nachricht drucken zu lassen.

Huber sagt: dies ist die wahre praktische Philosophie. Es hatte Philosophen auf den Thronen, die das Volk in Selaverey hielten, allein ein freyes Volk wird immer Philosophen und Philosophie genug hervorbringen. Ich begehre sehr ehrenvolle Meldung, und feierliche Bekanntmachung.

Der Antrag wird angenommen.

Man schreitet zur Erneuerung des Bureau. Gmür wird Präsident; Broye, französischer Sekretär, und Bourgeois, German und Schwab, Saalinspektoren.

Großer Rath, 15 März.

Präsident: Gmür.

Es wird ein Schreiben des B. Landwings, Generalinspектор des Kantons Waldstätten verlesen, wodurch er dem grossen Rath seine Erkenntlichkeit über den am 12ten März in Beziehung auf ihn genommenen Beschluss bezeugt, und ihn zugleich einlädet, sich nicht mit seiner Schadloshaltung aufzuhalten, sondern diese Zeit für die Angelegenheiten des Vaterlandes anzuwenden. Auch giebt er die besten Nachrichten von dem militärischen Geiste des Kantons Waldstätten, und der Personen die ihn in seiner Organisation unterstützten.

Huber sagt: dies sey ein Patriot dem das Herz auf dem rechten Flecke sitze. — Er begehrte, dass die hierüber niedergesetzte Kommission diesem patriotischen Bürger zuschreibe, dass das Direktorium eingeladen werde, ihm ein bleibendes Zeichen des Wohlgefallens zu geben, und endlich, dass im Protokoll ehrenvolle Meldung von seiner und der Personen die ihn in seinen militärischen Arbeiten unterstützten, patriotischen Beragen geschehe.

Zimmermann unterstützt diese Anträge, welche sämtlich von der Versammlung genehmigt worden.

Auf Desch Antrag wird die Kommission über die Betreibungen beauftragt in acht Tagen ihr Gutachten einzugeben.

Gesetz-Vorschlag zu Friedensrichtern und Friedensgericht.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, dass es einer weisen Gesetzgebung erste Pflicht ist, alle Mittel anzuwenden, kostspieligen Prozessen vorzubeugen;

In Erwägung, dass es derselben Pflicht erfordert, den Rechtsgang auch für wirliche Prozesse so wenig kostspielig als möglich zu machen;

In Erwägung endlich, dass gütige Ausgleichung im Sinn der Konstitution die uns alle in eine unzertreitbare Familie vereinigt liegt, und daher eine, dahin ziellende außerordentliche Gerichts-Behörde sich mit der Konstitution gar leicht vereinbaren lässt,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Erwählung und Amts dauer der Friedensrichter.

- §. 1. In jeder Gemeinde Helvetiens, die bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, so wie auch in jeder Stadt, soll ein Friedensrichter seyn.
- §. 2. Wenn eine Gemeinde nicht bevölkert genug ist, selbst eine Urversammlung zu bilden, so hat dieselbe mit derjenigen Gemeinde gemeinschaftlich einen Friedensrichter, an die sie sich zur Abhaltung der Urversammlungen anschliesst.
- §. 3. Der Friedensrichter wird von seiner Gemeinde durch das absolute geheime Stimmenmehr gewählt.
- §. 4. Städte oder Gemeinden, die in Sektionen abgetheilt sind, haben einen Friedensrichter, desselbe soll auf die Art und Weise nach Vorschrift der Wahl der Munizipalitäten gewählt werden.
- §. 5. Der Friedensrichter muss in der Gemeinde selbst haushäglich und angesessen seyn, und in ihren Urversammlungen das Stimmrecht haben.
- §. 6. Von allen öffentlichen Beamten, ausser den Munizipal-Beamten und Gemeind-Verwaltern, darf keiner während seines Amts als Friedensrichter gewählt werden, so auch kein Advokat, er thue dann während der Amts dauer als Friedensrichter auf diesen Beruf verzicht.
- §. 7. Die gewöhnliche Amts dauer des Friedensrichters ist ein Jahr; nach dessen Verlauf der nämliche unmittelbar und immerhin gewählt werden kann,

- §. 8. Sollte ein Friedensrichter vor Versuch eines Jahrs durch Tod oder anderen Zufall abgehen, so wird in Zeit acht Tagen nach Form der ob beschriebenen §, die Stelle wieder besetzt.
 §. 9. Der Gemeinde- oder Municipalitätschreiber, und einer der Gemeindweibel sind schuldig dem Friedensrichter ihre Dienste zu leisten.

Zweyter Abschnitt.

Pflichten des Friedensrichters.

- §. 10. Alle Streitsachen, von welcher Natur und Belang sie seyn mögen, müssen zuerst vor den Friedensrichter der Gemeinde, wohin das Geschäft seiner Natur nach gehört, getragen werden.
 §. 11. Der Friedensrichter soll zuerst trachten die Partheyen mit einander freundlich auszusöhnen.
 §. 12. Ist eine gütliche Ausgleichung nicht möglich gewesen, so weiset er die Partheyen nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder an das Friedensgericht, oder an das Distriktsgericht.
 §. 13. Weder das eint noch das andere wird einer Parthen den Zutritt gestatten, wenn dieselbe nicht schriftlich aufweisen kann, bennm competitorischen Friedensrichter gütliche Aussöhnung versucht zu haben.

Dritter Abschnitt.

Regeln, vor welchem Friedensrichter, die Partheyen sich melden müssen.

- §. 14. Der Kläger soll sich bey demjenigen Friedensrichter melden, in dessen Gemeine der Beklagte haushältlich angesehen ist, wann die Klage unmittelbar seine Person betrifft.
 §. 15. Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, oder ein auf demselben haftendes Recht, oder einen darüber geschlossenen Bestand-Contract, so ist sich bey demjenigen Friedensrichter zu melden, in dessen Bezirk das Grundstück oder der größte Theil desselben liegt.
 §. 16. Wegen einem geschehenen Frevel, oder dem deswegen nachzusuchenden Schaden-Ersatz, ist derjenige Friedensrichter zuständig, in dessen Bezirk der Frevel begangen worden ist.
 §. 17. Wegen Streitigkeiten über Erbansprüche, ist sich bey demjenigen Friedensrichter, in dessen Bezirk der Erblasser gewohnt hat, zu melden.
 §. 18. Wegen Freunden, oder anderen Personen, die keinen haushältlichen Sit in Lande haben, muss man sich an den Friedensrichter wenden, in dessen Bezirk der Kläger sich findet.

Vierter Abschnitt.

Form der Vorladung.

- §. 19. Ist der Beklagte im Bezirk des Friedensrichters angesehen, so lässt der Friedensrichter die Partheyen durch den Municipalitäts-Weibel vor sich laden.
 §. 20. Ist der Beklagte im Bezirk eines anderen Friedensrichters, so wird von dem Friedensrichter, vor welchen die Streitsache gehört, die Vorladung an jenen geschickt, der diese dem Beklagten zustellen, und ihn zur Erscheinung auffordern lässt.
 §. 21. Jeder Friedensrichter soll die Partheyen so geschwind als möglich vor sich berufen.
 §. 22. Doch soll er ihnen eine der Entfernung und ihren Umständen angemessene Zeit zur Erscheinung einräumen.

Fünfter Abschnitt.

Strafe und Verfahren gegen eine nicht erscheinende Parthen.

- §. 23. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich auf den Erscheinungs-Befehl vor dem Friedensrichter zu stellen.
 §. 24. Der Dienst des Vaterlands, Krankheit, Abwesenheit, Gefangenschaft, und dergleichen überwiegende Ursachen, sind die einzigen rechtmäßigen Entschuldigungsgründe des Nichterscheinens vor dem Friedensrichter.
 §. 25. Wer ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund auf die erste Vorladung ausbleibt, bezahlt eine Buße von einem Schweizerfranken und dem erschienenen Theil die billige Kosten.
 §. 26. Wer auf den zweyten Erscheinungsbefehl, ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe sich nicht stellt, soll eine Buße von zwey Franken, nebst den darauf ergangnen billigen Kosten bezahle.
 §. 27. Denjenigen der auf den dritten Erscheinungs-Befehl ohne rechtmäßige Entschuldigungs Gründe ausbleibt, soll der Friedensrichter in die dem erscheinenden Theil verursachte Kosten, und den ihm durch die Aufzögerung zwangsenden Schaden, nebst den in vorigen § 25 und 26 bestimmten Busen, durch ein Contumaz-Urtheil verfallen: solche Busen werden zu Handen der Nation verrechnet.
 §. 28. Der Friedensrichter soll allemal auf der Stelle über die ergangne Kosten absprechen.
 §. 29. Dem Verfälten wird die Anzeige dieses Spruchs innert acht Tagen schriftlich zugeschickt.
 §. 30. Wenn der Verfälte nicht innert zehn Tagen,

vom Tag der gemachten Anzeige an gerechnet, sich über sein Ausbleiben nach dem §. 24. entschuldigen kann, so wird dieser Spruch nach der Form eines jeden andern Urtheils gegen ihn in Vollziehung gebracht.

J. 31. Um die Aufhebung des Contumaz-Urtheils muss sich der Verfälte beym Distrikts- oder Friedens-Gericht melden, je nachdem die Streitsache an das eint oder andere gebracht werden muss.

Sechster Abschnitt.

Verfahren des Friedensrichters gegen erscheinende Partheyen.

J. 32. Wann beyde streitende Partheyen vor dem Friedensrichter erscheinen, so soll er ihre Streitsache sogleich untersuchen und sich von den Partheyen ihre Gründe und Beweise vorlegen lassen.

J. 33. Er soll dieselben durch Vorstellungen zu vereinigen, oder zu einer freundlichen Ausgleichung unter sich zu bereden suchen.

J. 34. Die Verhandlung geschieht mündlich, nur im Fall eines getroffenen Vergleichs wird dieselbe schriftlich aufgesetzt, und den Partheyen auf ihr Begehr eine Abschrift zugestellt.

J. 35. Ist kein Vergleich zu wege gebracht worden, so wird im Protokoll nur der Gegenstand des Streithandels, sammt den Namen der Partheyen und dem Tag ihrer Erscheinung angemerkt, und dem Kläger darüber ein gleichlautender Schein ertheilt.

J. 36. Besteht die nicht auszugleichen möglich gewesene Sache in einer Forderung, deren Werth noch nicht in Geld bestimmt ist, so soll der Friedensrichter diesen Werth durch zwey Sachverständige Männer schätzen lassen; nach der unten J. 39. vorgeschriebenen Form.

J. 37. Wenn der Streit eine Dienstbarkeit betrifft, so soll das Grundstück geschätzt werden, auf welcher sie haftet.

J. 38. Die Schätzung aber ist nicht nothwendig, sobald die Partheyen freymwillig erklären, daß der Gegenstand des Streits unter der Competenz des Friedensrichters liege.

J. 39. Die Bestellungsart der Schäzter ist folgende, es schlägt jede der Partheyen einen Schäzter vor, können sie aber darinn nicht einig werden, so schlägt der Friedensrichter 6 Sachverständige unpartheyische und stimmfähige Bürger vor; von diesen verwirft der Kläger 2 und der Antworter 2, die Heyden übrigen sind dann die Schäzter.

J. 40. Der Friedensrichter bestimmt die Zeit, innerhalb welcher diese Schätzung geschehen soll.

J. 41. Die Schätzung muß in Beyseyn des Gemeindeschreibers geschehen, und von ihm schriftlich aufgesetzt werden.

J. 42. Ergiebt sich aus der Schätzung, daß die Sache in der Competenz des Friedensgerichts liegt, so wird sie an dasselbe verwiesen.

J. 43. Keine Parthen kann vor dem Friedensrichter in Begleitung eines Advokaten oder irgend einer Person, die sich mit Verfertigung von Rechtschriften und Verberständigungen vor den Kanton- oder Distrikts-Gerichten abgibt erscheinen, noch dieselbe in ihrem Namen vor dem Friedensrichter senden.

Zweyter Theil.

Von dem Friedens-Gericht.

J. 44. Das Friedens-Gericht besteht in drey Friedensrichtern, die in drey zunächst bey einander gelegnen Gemeinden haushäblich wohnen.

J. 45. Ein späteres Gesetz wird die dazu erforderliche Eintheilung bestimmen.

J. 46. Das Friedens-Gericht wird von Monat zu Monat abwechselnd in einer dieser drey Gemeinden gehalten, daß also alle Vierteljahr in jeder Gemeinde einmal sich das Friedens-Gericht ordentlicher Weise, wann sich streitende Partheyen vorfinden, versammelt.

J. 47. Derjenige Friedensrichter, in dessen Bezirk sich das Friedens-Gericht versammelt, führt den Vorsitz.

J. 48. Nur die unter seine Gerichtsbarkeit gehörige Sachen und Klagen können vor diesem Gericht abgehandelt werden.

J. 49. Er bestimmt auch den Tag zur Versammlung dieses Gerichts.

J. 50. Auf Begehr einer einzelnen Parthen, kann sich ein solches Friedensgericht außerordentlich versammeln.

J. 51. Im Fall der eint oder der andere Friedensrichter mit der eint oder anderen Parthen zu nahe verwandt, oder frank oder abwesend, oder im Streithandel selbst verwickelt wäre, sollen von den andern Friedensrichtern drey unpartheyische Friedensrichter vorgeschlagen werden, wovon jede Parthen einen ausschließen und der nichtausgeschlagne dann eintreten wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXII.

Bern, den 22 Winterm. 1799. (2. Frimaire VIII.)

Gesetzesgebung.

Grosser Rath, 16 März.

(Fortsetzung.)

Debatten über das Friedensgerichts-Gutachten.

Die drei ersten Hs. sind schon bei Behandlung der Grundsätze der Friedensrichter-Einrichtung beschlossen worden.

H. 4. Wird ohne Einwendung angenommen.

H. 5. Carrard begeht, daß der Friedensrichter nur Aktivbürger und in der Gemeinde wohnhaft seyn müsse; indem alles daran gelegen ist, geschickte Männer zu haben, die das Vertrauen der Gemeinde besitzen, und das Wahlrecht dörfe nicht so sehr eingeschränkt werden. Er wird von Huber und Secretan unterstützt.

Anderwerth unterstützt den Artikel, weil es nöthig sey, daß es ein bekannter Mann sey.

Deloës findet es den Grundsätzen zuwider, daß einer erwählt werden könne, der nicht selbst erwählen kann.

Carrards Antrag wird angenommen.

H. 6. Gapani will den Artikel ausstreichen.

Carrard unterstützt den Artikel, denn er glaubt, daß diese beiden Verrichtungen nicht neben einander bestehen können.

Huber begeht, daß der Artikel nur heiße: „Der Friedensrichter kann während seinem Amt den Advokaten-Beruf nicht treiben.“

Gapani will es ihm nur in seinem Distrikt verbieten.

Weber findet schon eine Unvereinbarkeit zwischen den Worten Friedensrichter und Advokat; er unterstützt den Artikel. Ihm folgt Usteri.

Schlumpf glaubt, in einigen Jahren, wenn das Landvolk klagen werde, es werde von den Trötern aus Mangel der Advokaten in allem beeinträchtigt,

werde man ganz anders von ihnen reden. Er begeht, daß der Friedensrichter nur nicht in den Fällen advociren könne, welche vor ihn gehören.

Deloës stimmt bei.

Huber unterstützt diese Meinung, weil die Freiheit der Bürger unmöglich so sehr beschränkt werden kann, noch ein ehrenvoller und nützlicher Beruf von diesem Amt ausgeschlossen werden soll; auch können eben die Advokaten die besten Friedensrichter seyn.

Weber glaubt, es sey weniger um geschickte als um redliche Leute zu thun. Er unterstützt nochmals den Artikel. — Es wird endlich beschlossen, daß, so lange einer Friedensrichter ist, er den Advokaten-Beruf nicht treiben könne.

H. 7. Cartier fürchtet sich vor den beständigen Aemtern von der Volkswahl, und sieht die Möglichkeit eines schädlichen Einflusses darinn. Er schlägt vor, daß wenn er fünf Jahre nacheinander Friedensrichter gewesen sey, er zwei Jahre lang nicht wieder gewählt werden könne.

Schlumpf will nicht bestimmen, wie lang einer dem Volk dienen und wie lang es mit ihm zufrieden seyn soll, und die Wahlen so wenig als möglich beschränken. Warum soll die Gemeinde, wenn ihr Friedensrichter fünf Jahre durch seine Pflicht redlich erfüllte, ihn nicht wieder erwählen können?

Huber ist der gleichen Meinung und glaubt nicht, daß sich jemand zu diesem beschwerlichen und undankbaren Posten drängen werde. Wer ihn annimmt, thue es aus Vaterlandsliebe; und wer einen gutbezahlten oder glänzenden Posten sucht, wird gewiß nicht nach diesem trachten.

Fierz glaubt, man sollte eher Maßregeln treffen, um Friedensrichter zu erhalten, als tüchtige Leute davon zu entfernen.

Anderwerth folgt und sagt: wenn er nicht auf die Vaterlandsliebe der Bürger zähle, so hätte er vorgeschlagen, daß keiner das erstmal die Wahl ausschlagen könne.

Der Artikel wird angenommen.

J. 8. Gapany begeht, daß dem Friedensrichter, für vorübergehende Unmöglichkeiten sein Amt zu erfüllen, ein Suppleant gegeben werde.

Secretan widerlegt sich dieser neuen Stelle und schlägt vor, daß sich die Friedensrichter von zwei Gemeinden, welche die Verwaltungskammer oder der Statthalter bestimmen können, einander gegenseitig suppleiren.

Anderwerth sagt, ein folgender J. werde dafür sorgen, und es gehöre zu dem Abschnitt des Friedensgerichts; sollte man aber jetzt etwas bestimmen wollen, so stimmt er Secretan bei.

Weber findet Gapany's Bemerkungen sehr wichtig und begeht, daß in diesen Fällen der Unterstatthalter den Partheien den Friedensrichter einer andern Gemeinde bestimme.

Gustor unterstützt Anderwerth.

Küchmann möchte den Statthaltern keine solche despoteische Gewalt geben; er stimmt Gapany bei.

Secretan macht den Antrag, den Art. an die Commission zurückzuweisen, weil wegen den vielen wichtigen Beschäftigungen es äußerst nothwendig ist, daß er irgend einen Suppleanten habe; zudem glaubt er, sein Vorschlag habe auch noch den Vortheil, eine außerordentliche Wahl zu verhüten, die besonders in grossen Städten Schwierigkeiten habe, indem man dem nächsten Friedensrichter bis zur Zeit einer neuen Wahl die Berrichtungen auftragen könnte.

Das Directorium theilt den gesetzgebenden Räthen durch eine Botschaft eine patriotische Zuschrift der Gemeinden Freiburg, Neus und Laharraz mit, in welcher man in jeder Zeile die Merkmale der edelsten Vaterlands- und Freiheitsliebe bemerkt.

Billeter begeht die ehrenvolle Meldung im Protokoll und Mittheilung an den Senat.

Dieser Antrag wird angenommen.

Durch eine andre Botschaft gibt das Directorium die begehrten Berichte über die Vereinigung mehrerer Höfe mit dem Kirchspiel und der Municipalität Nottenburg im Kanton Luzern.

Die Botschaft wird an die hierüber niedergesetzte Commission gewiesen.

Durch eine dritte Botschaft dringt das Directorium auf schnellige Bestimmung des Gehalts der Agenten, da viele ihre Stellen aufgeben wollen, besonders im Kanton Luzern.

Vanhaud begeht, daß die Commission sobald möglich raportire.

Legler begeht, daß dieses in 3 Tagen geschehe.

Wieder folgt. Secretan sagt: Der Präsident der Commission ist abwesend, wird aber diese Woche zurück kommen; ich begehre 3 Tage nach seiner Rückkehr den Bericht.

Herzog begeht, daß die Commission künftigen Mittwoch ihr Gutachten eingebe.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Directoriums vom 15. Hornung.

In Erwägung, daß es wichtig ist, den Fall vorherzusehen, worin sich die Kantonsgerichte durch Ausland, Abwesenheit, Krankheit oder andere solche Ursachen augenblicklich vermindert, befinden würden;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit,

b e f l o s s e n :

1) Daß, wenn in Folge des Aussstandes (recusation) einiger Glieder, ihrer Abwesenheit, ihrer Krankheit, oder einer vorübergehenden Ursache, es begegnete, daß ein Kantonsgericht unter die Zahl von 23 Mitgliedern, den Präsident und die Suppleanten mitbegriffen, sinken würde, sollen vier Suppleanten nach der durch das Gesetz vom 20. Augustmonat 1798. vorgeschriebenen Form ernannt werden.

2) Diese Suppleanten werden ihre Stellen nur so lange bekleiden, als sie die Richter nicht selbst bekleiden können; der letzternannte Suppleant wird der erste aus dem Gericht austreten.

Die Dringlichkeit wird begeht und erklärt, und das Gutachten angenommen.

Die Berathung des Gutachtens über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Die §§. 9 bis 14. werden ohne Einwendung angenommen.

J. 15. Carrard begeht, daß hier genau die gleichen Ausdrücke gebraucht werden, deren man sich in den Beschlüsse über den bürgerlichen Rechtsgang bediente.

Secretan unterstützt diesen Antrag, und weist den Artikel zu einer bessern Abfassung an die Commission zurück. Weber hätte gewünscht, daß hier gar nichts hierüber gesprochen würde; da es in das allgemeine Gesetz für alle richterlichen Behörden gehöre: übrigens unterstützt er Carrard.

Secretan's Antrag wird angenommen.

J. 16. Wird angenommen, und der J. 17. an die Commission zurückgewiesen.

Der J. 18. und die 5 folgenden J. werden so gleich angenommen.

J. 24. Secretan begeht, daß diese Fälle genau bestimmt werden und die Commission eine andere Abfassung vorschlage. Dieser Antrag wird angenommen.

J. 25 u. 26. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 27. Carrard begeht, daß dieser Abschnitt in genauerer Bestimmung an die Commission zurückgewiesen werde. Secretan und Ander werth folgen diesem Antrag, welcher erkennt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein allgemeines Comitee, nach welchem die Sitzung aufgehoben wird.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß über Ernennung des B. Repräsentant Haas zum Kommissär der Artillerie- und Zeughäusereinrichtung.

Das Vollziehungsdirektorium, um die Organisation der Zeughäuser in der gesammten Republik in Thätigkeit zu setzen;

Nachdem es berichtet worden, daß der Bürger Haas, Volkrepräsentant, mit sehr ausgebreiteten Kenntnissen eine ganz besondere Thätigkeit vereinige, und daß er geneigt wäre dem Vaterlande in diesem Fache zu dienen.

Zufolge der ihm unter am 16. Jenner von den ge-
setzgebenden Räthen ertheilten Begwältigung,

b e s c h l i e ß t was folgt:

1. Der Bürger Volkrepräsentant Haas soll zu einem provisorischen Kommissär, zur Aufsicht über das Bureau der Artillerie, und über die Wiedereinrichtung der Zeughäuser in dem ganzen Umfange der Republik bestellt seyn.

2. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, ihm diesen Beschluß zu eröffnen.

Luzern, den 17. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß über Beauftragung der Agenten mit dem Verkauf des Stempelpapiers.

Das Vollziehungsdirektorium, um den Verkauf des Stempelpapiers zu erleichtern, und der Nationalkasse den Eingang des daherigen Gewinns zu sichern;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Regierungsagenten sollen in jeder Gemeinde mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragt seyn.

2. Sie sollen das vier vom Hundert von dem Betrag des Verkaufs für sich haben.

3. Sie sollen das Papier entweder gegen baares Geld, oder gegen zu stellende dem Obernehmner an-

ständige Bürgschaft für den Werth des empfangenen Papiers ankaufen.

4. Wenn die Agenten sich nicht selbst mit dem Detail des Verkaufs beladen wollen, so können sie selben andern übergeben, aber immer unter ihrer Verantwortlichkeit.

5. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse beigelegt werden soll.

Luzern, den 19. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß, daß den Erziehungsräthen die nöthigen Schreiber beigegeben werden sollen.

Das Vollziehungsdirektorium, auf das Begehren des Ministers der Künste und Wissenschaften, dahin zweckend, daß den Erziehungsräthen Sekretairs beigegeben, und die benötigten Geider für die Kosten des Bureaus zu Niederschreibung der Geschäfte ihrer Sitzungen bewilligt werden möchten,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, den Erziehungsräthen auf ihr Begehr hin, die benötigten Schreiber zu Abfassung ihrer Verhandlungen zuzusenden.

2. Nachdem die Kosten ihrer Bureaus kontrollirt seyn werden, sollen die Verwaltungskammern selbige aus den Geldern ihrer Kasse entrichten.

3. Dem Minister der Wissenschaften ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Luzern, den 19. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß über Bezahlung des Abzugsgelds durch die Distriktsgerichtsschreibereien.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports der Verwaltungskammer von Zürich, welche verschlägt die Distriktsgerichtsschreiber zu beauftragen, in Zukunft das Abzugsgeld von den aus Helvetien gehenden Erbschäften zu beziehen;

Erwägend daß das Abzugsgeld ein übereingekommenes gegenseitiges Recht eines Landes gegen das andere seye, und daß dasselbe zu allen Seiten von den Erbschäften erhoben worden, welche den Bewohnern

eines Landes, das gegen die helvetischen Bürger das Gegenrecht ausübt, zufielen.

Nach Anhörung seines Finanzministers

b e s c h l i e s t :

1. Das Abzugsgeld soll vom allen Erbschaften, welche Einwohnern fremder Länder zufallen, mit denen keine Verträge bestehen, die in dieser Rücksicht etwas anders festsetzen, auf dem alten Fuße erhoben werden.

2. In ganz Sveitien solle diese Beziehung, so wie auch eine genaue Obacht auf alle Fälle, wo selbe statt haben soll, den Distriktsgerichtsschreibereien aufgetragen seyn.

3. Der Justizminister soll einen Vorschlag vorlegen, wie eine Rücksicht hierüber einzuführen sey.

4. Gegenwärtiger Beschluss soll in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse gesetzt, und dem Finanz- und Justizminister, jedem für das was ihn betrifft, die Vollziehung derselben aufgetragen seyn.

Luzern, den 19. Janvier 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß (Einladung an die Civil- und Militärgeralten, sich mit dem Kriegsminister in Korrespondenz zu setzen.)

Das Vollziehungsdirektorium erwägnd, daß die Stufenfolge der Gewalten die Grundlage einer jeden wohlgerichteten Regierung seye, und daß man sich nicht davon entfernen könne, ohne den Gang ihrer Geschäfte in Unordnung zu bringen,

b e s c h l i e s t :

Die Civil- und Militärgeralten der Republik sind eingeladen, dem Kriegsminister die Geschäfte, deren Gegenstand auf sein Departement sich beziehen würde, zu überseinden.

Gegenwärtiger Beschluss soll dem Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse einverleibt werden.

Luzern, den 21. Janvier 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß über Hindanhaltung unbesugter Steuersammler.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports seines Justiz- und Polizeiministers über die

öftern und unerlaubten Steuersammlungen, welche sowohl von Fremden, als von Einwohnern eines Kantons, oder einer Gemeinde, in andern Kantonen und Gemeinden, und namentlich von den Bewohnern des Distrikts Stanz geschehen, welche unter dem Vorwand Steuer zu sammeln, falsche Gerüchte ausspreuen, und das Mitleiden des Volkes durch falsche Vorgeben, welche das Vertrauen zu der Regierung abwenden, zu erschleichen suchen;

Erwägend daß es nothwendig sei, einen Missbrauch, gegen den sich das Volk billigermäßen beklagen kann, abzuschaffen, und den Gefahren vorzubeugen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedrohen könnten,

b e s c h l i e s t :

1. Ein jeder Steuersammler, er sei ein Eingeborener des Landes oder ein Fremder, der nicht mit einem förmlichen Passsport, und mit einem von dem Minister des Innern unterschriebenen Erlaubnisschein versehen ist, soll durch die Agenten, durch die Häschter oder durch die Polizeiwache der Gemeinden angehalten, und vor den Unterstatthalter des Distrikts geführt werden, welcher seine Papiere und sein Betragen untersuchen, und denselben, je nach der Wichtigkeit des Falls, oder der wider ihn angebrachten Thatsachen, dem Distrikts-, oder Kantongericht überliefern soll, damit gegen ihn ausgesprochen werde was Rechtens ist.

2. Wenn ein Steuersammler nicht mit einem falschen Akt, Passsport oder Patent versehen ist, und ihm keine Handlung zur Last gelegt werden kann, und er nur ein gemeiner Bettler ist, so soll ihm sein Pass und Erlaubnisschein, wenn er deren hat, zurückgezogen, von dem Statthalter aber nachher ein Passsport ausgestellt werden, wodurch der Landeseingeborene in seine Gemeinde, der Fremde aber über die Gränzen der Republik gewiesen werden soll, und zwar durch den kürzesten Weg mit Anzeige der Orte, wo der eint oder andere durchgehen soll.

3. Die Verfügung des obgemelten zweiten Artikels ist anwendbar auf jeden Bettler, der sich außer seine Gemeinde begiebt, auf jeden Landsreicher oder fremden unbekannten Menschen.

4. Der Justiz- und Polizeiminister, welchem die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen ist, soll unverzüglich von allen Gefangeneinschürgen benachrichtigt werden, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit angehen können.

5. Der gegenwärtige Beschluss soll gedruckt werden.

Luzern, den 21. Janvier 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß über Anerkennung 7 versorgter Bündner Patrioten als Schweizerbürger.

Das Vollziehungsdirektorium auf das Begehr von sieben Bündner Bürgern, welche wegen ihrer Anhänglichkeit für die Sache der Freiheit und der helvetischen Republik, aus ihrem Vaterlande siehen mussten, eingegabe Begehr, um als helvetische Bürger anerkannt und aufgenommen zu werden;

Nach Einsicht des von dem Bürger Ischokke eingebenen, von ihm und den Bürgern Johann Baptist Escharner und Andreas Nagetth im Namen des Bürgers Post unterschriebenen Zeugnisses, daß sie wirklich gesuchte Bündner Patrioten seyen,

b e s c h l i e s t :

1. Die Bürger Andreas Gillardon von Grütz.

Ambrosius Planta, von Mayenfeld.

Urban Camenisch, von Chur.

Joh. Baptist Ziegerer, von Mayenfeld.

Michael Ruli, von Mayenfeld.

Georg Martin, von Malans, und

Paul Tanner, von Mayenfeld.

sind Kraft des Gesetzes vom 27. August letzthin als helvetische Bürger anerkannt, und sollen aller der mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte genießen.

2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Luzern den 21. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a n c e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß über die Bezeichnung der Ehegerichtsgebühren.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung eines Memorias des Kantonsgerichts von Bern, in Betref der Gebühren, welche die Distriktsgerichte und das Kantonsgericht in Ehesachen beziehen sollen;

Auf hierüber angehöerten Bericht seines Justizministers,
b e s c h l i e s t :

1. In Ehesachen sollen die Distriktsgerichte die Gerichtskosten beziehen, welche vormals an die erinstanzlichen Gerichte bezahlt wurden.

2. Das Kantonsgericht soll die Gebühren beziehen, welche vormals von dem Ehegerichte der zweiten Instanz bezogen wurden.

3. In den Fällen welche eine Ausnahme machen, wie in denselben einer durch das Zeugniß des Agen-ten, oder des Unterstatthalters des Orts, erwiesenen

Armut, können die Gerichte einen Theil oder das Ganze der Gerichtskosten nachlassen.

4. Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigefügt werden soll.

Luzern, den 23. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a n c e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß Ernennung des B. Perrier zum Brigadechef bei dem Hülfsstruppenkorps.

Das Vollziehungsdirektorium, in Betrachtung des geleisteten Dienste des Bürgers Perrier aus Estavayer (Stäffis) im Kanton Freyburg, seiner militairischen Kenntnisse und seiner im Laufe der Revolution erprobten patriotischen Denkungsart,

b e s c h l i e s t :

1. Der Bürger Perrier ist zum Brigadechef in den Hülfsstruppen ernannt.

2. Er ist eingeladen, sich ungesäumt zum General Schanenburg zu begeben, um sich mit ihm über die zu treffenden Vorlehrungen zu berathen.

3. Der Kriegsminister ist beantragt, diesen Beschluß alsbald an Behörde zu notifizieren.

Luzern, den 16. Jenner 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a n c e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Beschluß über Bestimmung der Militairordonnanz in Bezug auf Garnisonsplätze und Quartiere.

Das Vollziehungsdirektorium erwägnd, daß da die bewaffnete Macht der Nation organisiert wird, und die Errichtung der helvetischen Legion weit genug vorgenommen sei, um selbige in kurzer Zeit in Thätigkeit schen zu können, es dringend nöthig seye den Dienst zu bestimmen, den die Truppen in den Garnisonsplätzen oder Quartieren, wo selbige gebraucht werden, zu thun haben;

Erwägnd, daß die französische Militairverordnung (Ordonnanz) vom 1. März 1768, welche den Dienst in den Garnisonsplätzen und Quartieren anordnet, mit Vortheil als Grundlage eines endlichen Reglements dienen könne, und daß bis und solange dasselbe in Ausübung gebracht werden könne, es nothwendig seye,

einige Punkte des Dienstes zu bestimmen, um die Willkür zu vermeiden, und den Truppen unnütze Be schwerlichkeiten zu ersparen;

Auf den Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e ß t :

1. Die französische Ordonnanz vom 1. März 1768. zu Bestimmung des Dienstes in den Besatzungspläzen und Quartieren soll vorläufig angenommen seyn.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, dem Direktorium ein auf diese Ordonnanz gegründetes, und der republikanischen Verfassung anpass - des Reglement vorzulegen.

3. Keinem Gottesdienst soll irgend eine kriegerische Ehre bezeugt werden.

4. Kein helvetischer Offizier kann darauf Anspruch machen, eine Schildwache an seiner Thüre zu haben, ausgenommen der Kommandant eines Platzes.

5. Die Chefs der Corps können unter keinem Vorwand Schildwachen aussstellen als an folgenden Posten: eine an die Thüre des Befehlshabers des Corps, welcher die Fahnen oder Standarten bei sich hat; eine an die Thüre des Schatzmeisters des Corps um die Kasse zu bewachen; eine oder mehrere, je nachdem es die Handhabung der Ordnung und der Polizei erfordern, in dem Quartier der Truppen. Dieser Dienst soll von demjenigen des Platzes unabhängig seyn.

6. Alle Offiziers, welchen Nangs sie seyn mögen, alle Unteroffiziers und Soldaten, sollen gehalten seyn in ihren Garnisonen oder Quartieren die Uniform zu tragen; sie sollen niemals den Titel eines Grades, der ihnen nicht durch einen Beschluss des Direktoriums beigelegt wäre, weder fordern, noch sich selbst anmaßen, noch die äußerlichen Unterscheidungszeichen derselben tragen können.

7. Der Grad eines helvetischen Legionenchefs kommt mit dem Grade eines Brigadechefs in der französischen Armee überein; folglich ist der Chef einer Legion Obrist, und wird die diesem Grad gehörenden Achselbänder (Epauletten) tragen.

8. Der Grad eines Kommandanten einer Art von Waffen, geht mit dem Grad eines Bataillonschefs in der fränkischen Armee gleichen Schritt; dem zufolge ist der Kommandant einer Art von Waffen in einer Legion, Obristlieutenant, und wird ein diesem Grad gehörendes Achselband (Epaulette) tragen.

9. Alle andere Offiziers einer helvetischen Legion sollen die Achselbänder (Epaulette) der Grade der fränkischen Armee tragen, mit denen sie gleichen Schrittes sind.

Dem Kriegsminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Politische Vorschläge.

X I I.

Ueber ein Mittel, innerliche Unruhen, auch wenn sie bereits zu wirklicher Rebellion erwachsen sind, dennoch ohne Blutvergießen beizulegen.

Gleichwie man bis auf die gegenwärtige Zeit beinahe in allen Staaten versäumt hat, auf Mittel wider Kriege mit auswärtigen Völkern zu denken, eben so nachlässig war man in Rücksicht derjenigen Mittel, durch welche man innerlichen Unruhen und bürgerlichen Kriegen, die ein Land so färmlich zerreißen, vorbiegen könnte. Sobald irgendwo im Land ein Aufstand geschieht, so werden nicht nur von der Obrigkeit Truppen aufgeboten, sondern nach dem man den Rebellen, welche aber die Regierung für ihre Gegenparthei halten, und also kein Zu rauen in sie setzen, etliche Male hintereinander, ehe die aufbrausende Hitze erkalten kann, vergebliche Friedensvorschläge gethan hat, so hält man es nun für unzweckhafte Pflicht, ungesäumt gegen die Rebellen ganz offensiv zu Werke zu gehen, sie, sobald man genug Truppen hat, auf ihrem Boden anzugreifen, und das, was durch Sanftmuth, Ueberlegung und Vorsichtigkeit zu einem erwünschten Ende gebracht werden sollte, dem ungewissen Streich des Schwerds zu übergeben. — Wie tadelnswert, unpsychologisch und wirklich unmenschlich ist ein solches Verfahren!

Denn, erstens sind diejenigen, welche ist Rebellen sind, vielleicht vorher, vielleicht noch vor einigen Wochen gute und gehorsame Bürger gewesen, durch boshafteste Menschen sind sie zur Rebellion verführt worden, oder sie haben etwa keinen Begriff von den grossen ökonomischen Bedürfnissen des gemeinen Wesens, und halten um dieser Unwissenheit willen die Auflagen für zu hoch, und glauben in ihrem Herzen für die gute Sache zu streiten. In wenigen Wochen wären sie vielleicht wieder eben so gute und gehorsame Bürger, wie sie es vorher waren. Jetzt aber hat eine aufbrausende Hitze ihre Gemüther eingenommen und für die bestgemeinten und gründlichsten Vorstellungen unempfänglich gemacht. Soll man nun darum das Schwert gegen sie gebrauchen, weil sie in dem gegenwärtigen Augenblick schlechte Bürger sind? soll man vergessen, daß sie vorher gut waren und nachher wieder gut werden können? oder soll man sie um deswillen töten, weil sie in diesem Fall nicht genug Verstand und nicht genug Kenntnisse besitzen, um einzusehen, was zu ihrem Frieden und zum Wohl des Vaterlandes dient?

Zweitens. Ein Corps Ausrührer ist meistens nicht